

Regionalverband Großraum Frankfurt

Satzung des PRO BAHN Regionalverbandes Großraum Frankfurt am Main e.V.

Neufassung beschlossen auf der Regionalmitgliederversammlung in Frankfurt am Main am 02.05.2022

Vorgängersatzung vom 01.10.2004

Vereinsregister: 10959 – Amtsgericht Frankfurt am Main

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Regionalverband Großraum Frankfurt am Main e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter VR 10959 eingetragen.

(3) Sein Wirkungsraum wird mit den jeweils gültigen Gebietsabgrenzungen der PRO BAHN Regionalverbände durch den PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. als nächsthöhere Ebene im Einvernehmen mit dem Regionalverband beschlossen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines umweltfreundlichen und energiesparenden öffentlichen Schienen- und Personenverkehrs sowie die Verbraucherberatung und Volksbildung. Diesem Zweck dient der Verein durch folgende Mittel:

a) Der Verein berät Fahrgäste als Verbraucher/innen von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und informiert sie über ihre Rechte.

b) Der Verein beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich.

c) Der Verein wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.

d) Der Verein informiert die Öffentlichkeit durch Vortragsveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Veranstaltungen über die Geschichte, die Entwicklung, die Gegenwart und die Zukunft der Verkehrsbedeutung des Schienenverkehrs und der öffentlichen Verkehrsmittel, sowie durch Exkursionen, Führungen und Besichtigungen von Verkehrsbetrieben über die Bahntechnik, Bahnbetrieb und damit in Zusammenhang stehende Umweltschutzmaßnahmen, Fahrplangestaltung und ähnliche Gebiete.

e) Der Verein vertritt die Interessen der Benutzerinnen/Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber Anbietern (Verkehrsunternehmen) und Bestellern (Länder und Kommunen) von Verkehrsleistungen, um somit Einfluss auf die Verkehrspolitik auszuüben.

§ 2 Fortsetzung

f) Der Verein setzt sich für den Bestand und die Entwicklung eines funktionsfähigen und für alle attraktiven öffentlichen Verkehrs ein und trägt mit der Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verein auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¶1) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

(2) Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn ausgerichtet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Natürliche Personen und juristische Personen sind Mitglieder bei dem PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195). Eine gesonderte Mitgliedschaft für den PRO BAHN Regionalverband Großraum Frankfurt gibt es nicht.

(2) Die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen e.V. beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft in einem der nachgeordneten Regionalverbände. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Eintritt und sowie ein schriftlich zu erklärender Austritt erfolgen gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. dem Ende der Existenz der juristischen Person. Die Satzung des Landesverbandes ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr

(1) Der PRO BAHN Regionalverband Großraum Frankfurt e.V. führt kein eigenes Mitgliedsbeitragswesen. Dies ist im Fahrgastverband PRO BAHN den anderen Verbandsstufen zugewiesen. Jedes Mitglied des Regionalverbandes bezahlt dementsprechend seinen Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband.

(2). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder üben in der Regionalmitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht aus.
- (3) Natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

§ 8 Organe des Regionalverbandes

Die Organe des Regionalverbandes sind

- der Regionalvorstand
- die Regionalmitgliederversammlung

§ 9 Der Regionalvorstand

- (1) Der geschäftsführende Regionalvorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Regionalvorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertretenden Regionalvorsitzenden,
 - c) der Regionalkassenwartin/dem Regionalkassenwart
- (2) Darüber hinaus können in den Regionalvorstand stimmberechtigt gewählt werden:
bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzer
- (3) Die Amtszeit des Regionalvorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Regionalvorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Die/der Regionalvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Regionalverband nach außen. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. In Bankangelegenheiten ist die/der Kassenwart/in allein vertretungsberechtigt, ebenso wie im Vertretungsfall sein/e gewählte Stellvertretung.

§ 10 Die Regionalmitgliederversammlung

- (1) Die Regionalmitgliederversammlung wählt den Regionalvorstand.
- (2) Sie beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes, die Entlastung des Regionalvorstandes und über Anträge.
- (3) Die Regionalmitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
- (4) Der Regionalvorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Regionalmitgliederversammlung einberufen.
- (5) Er ist dazu verpflichtet, wenn dies 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).
- (6) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 10 A - Online-Regionalmitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Regionalvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Regionalmitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Regionalmitgliederversammlung) bzw. die konkrete Versammlung an keinen stationären Ort stattfindet.

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass

1. nur Vereinsmitglieder an der Regionalmitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Festlegungen zur Zugangsberechtigung);
2. alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an den Diskussionen und Abstimmungen einer solchen Online-Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) In einer „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ ist auch die Durchführung der Wahlverfahren zu verschriftlichen, für den Fall, dass diese zur Anwendung kommen (z.B. elektronisches Wahlverfahren, Briefwahl).

(4) Die „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Regionalvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung im elektronischen Datenspeicher des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich, sobald die Mitglieder hierauf hingewiesen wurden.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Regionalvorstandssitzungen entsprechend.

§ 11 Rechte und Pflichten des Regionalvorstandes

(1) Dem Regionalvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Regionalvorstand beruft und leitet die Regionalmitgliederversammlungen.

(2) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

(2) Die Kassenwartin/Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Regionalmitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 11 A Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

(1) Von der Regionalmitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gewählt, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

(2) Die Kassenprüferinnen/Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich das finanzielle Gebaren des Vereins zu überprüfen und der Regionalmitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Wahlmodus

(1) Die Regionalmitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

(2) Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen.

(3) Abstimmungen erfolgen offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. Auch hierbei zählen Enthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag nicht angenommen.

Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereines

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PRO BAHN Landesverband Hessen (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195), welcher die Gemeinnützigkeit nachweisen muss und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sollte der PRO BAHN Landesverband Hessen (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195) nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an seinen Rechtsnachfolger innerhalb des Fahrgastverbandes PRO BAHN, welcher die Gemeinnützigkeit nachweisen muss und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Ist der Fahrgastverband PRO BAHN insgesamt aufgelöst bzw. sind die Kriterien der Abs. (1) und (2) nicht erfüllt, so fällt das Vermögen dem Bundesland Hessen bzw. dem Rechtsnachfolger zu, welches dieses für den Zweck der Verbraucherberatung zu verwenden hat.